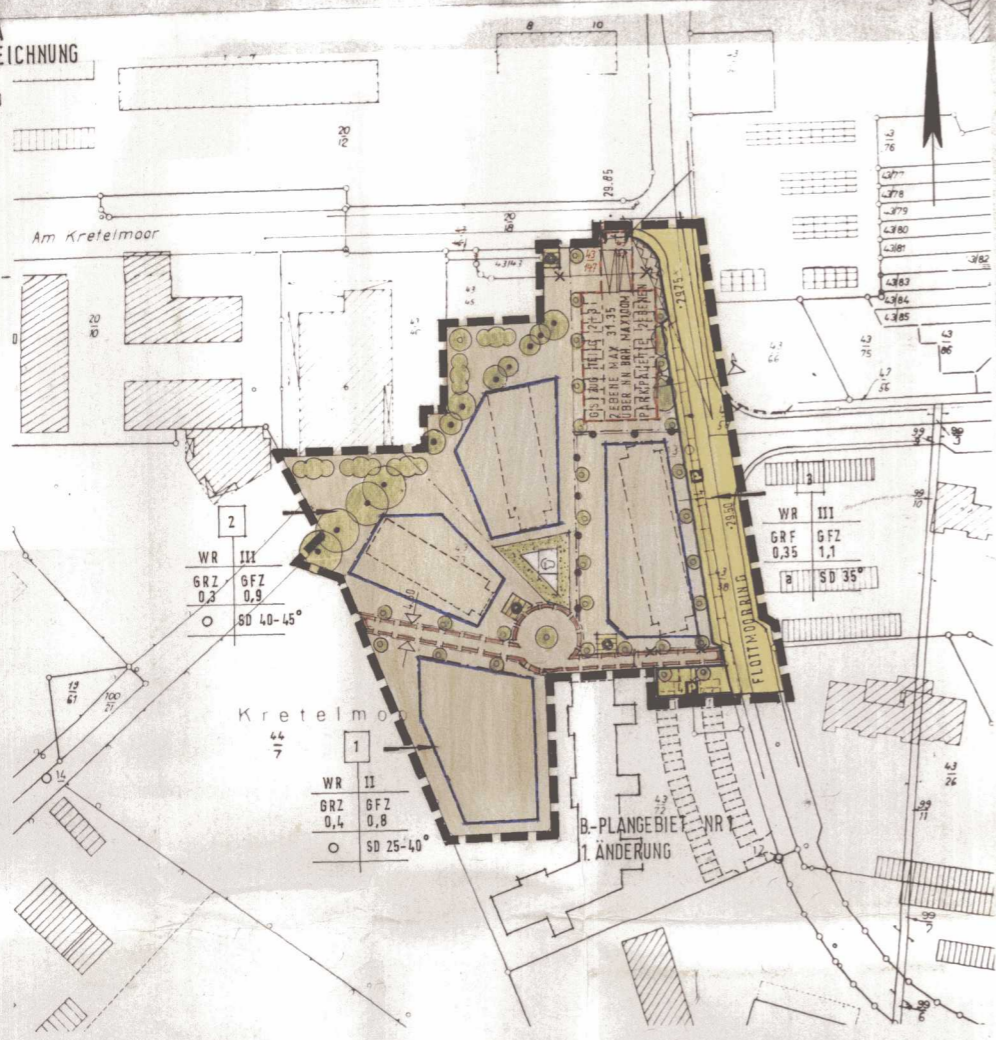


**SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 FLOTTMOOR, 4.ÄNDERUNG**  
 FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER STRASSE AM KRETELMOOR UND WESTLICH DES FLOTTMOORRINGES  
 ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL I S 132)

**TEIL A  
 PLANZEICHNUNG**

M. 1:1000



Plangrundlage: Katasterkarte vom 24.10.1992  
 Gemarkung: Kaltenkirchen Flur 15

Maßstab 1:1000

Dipl.-Ing. Erhard Anders, Öffentl. best. Verm.-Ing.  
 Schaafstraße 5, 2300 Kiel 1, Tel.: 0431/62425

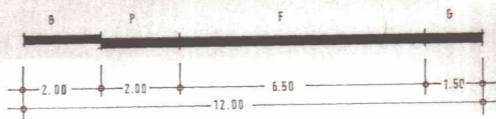
**PRÄAMBEL**

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBL I, S. 21911) MIT DER ÄNDERUNG VOM 22. 04. 1993 (BGBL I, S. 456) UND NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1993 (GVBl. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM ... UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 FLOTTMOOR, 4.ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER STRASSE AM KRETELMOOR UND WESTLICH DES FLOTTMOORRINGES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

**TEIL B (TEXT)**

- IM BEREICH DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) DÜRFEN GÄRTNERISCHE ANLAGEN MAX. 70 cm HOCH SEIN, GEMESSEN VON DER FAHRBAHNERKANTE. § 9 Abs.1 Nr.10 BauGG
- DIE SATTELDÄCHER SIND MIT ROTEN DACHPFANNE ZU DECKEN. § 82 LBO
- AUSSENWÄNDE SIND MIT VERBLENDMAUERWERK IN ROTEN ZIEGELN AUSZUFÜHREN. § 82 LBO
- AUSNAHMEN NACH § 31 (1) BauGG KÖNNEN DURCH DIE UNTERE BAUAUFSICHT ZUGELASSEN WERDEN, WENN DADURCH DIE GESTALTERISCHE VIelfALT GEFÖRDERT WIRD, BEZUGEN AUF ZIFFER 3, IN DER MATERIALART GELBER VERBLENDER.
- DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE I.S.D. § 19 Abs.3 BauNVO SIND FLÄCHENANTEILE AN AUSSERHALB DES GRUNDSTÜCKES FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN I.S.D. § 9 Abs.1 Nr.22 BauGG HINZURECHNEN (§ 21a) Abs.2 BauGG).
- IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE SIND GEBÄUDE ÜBER 50m LÄNGE ZULÄSSIG.
- BEIDEN ZU PFLANZENDE BÄUMEN SIND HEIMISCHE MITTELGRÖSSE BÄUME IN BAUMSCHUL-QUALITÄT, HOCHSTÄMME 3x VERPFLANZT, MIT BALLEN, STAMMFANG 15-18 cm, ZU VERWENDEN. DIE VON DER VERDICHTUNG/VERSIEGELUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE MUSS IM KRONENBEREICH MINDESTENS 6m<sup>2</sup> BEIHALTEN. BEI DEN ANZUPFLANZENDE STRÄUCHERN SIND EBENFALLS HEIMISCHE ZU VERWENDEN, DIE BAUMSCHUL-QUALITÄT AUFZUWEISEN HABEN. ES MÜSSEN MINDESTENS LEICHTE STRÄUCHER, 1x VERPFLANZT, IN EINER MINDESTGRÖSSE VON 40-70 cm, SEIN.

**STRASSENPROFIL A-A**



**ZEICHENERKLÄRUNGEN  
 I. FESTSETZUNGEN**

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BauGG
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	GRZ	§ 9 (1) 2. BauGG
	GFZ	§ 16 (2) 1. BauNVO § 9 (1) 1. BauGG
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 (1) 11. BauGG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 (1) 11. BauGG
	FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9 (1) 22. BauGG
	REINES WOHNGEBIET	§ 3 BauNVO
	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)	§ 16 (4) BauNVO § 9 (1) 1. BauGG
	GEN-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER VERSORGBETRIEBE, DER STADT UND DER ANLIEGER ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 (1) 21. BauGG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SICHTDREIECKE	§ 9 (1) 10. BauGG
	ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ	§ 9 (1) 15. BauGG
	ZU ERHALTENDE BÄUME	§ 9 (1) 25b) BauGG
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 (1) 25a) BauGG
	ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25a) BauGG
	EIN- UND AUSFAHRT AN DIE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	§ 9 (1) 11. BauGG
	DACHNEIGUNG	§ 82 LBO
	SATTELDACH	§ 82 LBO
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 (1) 2. BauGG § 22 (2) BauNVO
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11. BauGG
	MÜLLSAMMELPLÄTZE	§ 9 (1) 14. BauGG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER MASSE VON NUTZUNGEN INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 16 (5) BauNVO
	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 22 (4) BauNVO

**II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER**

	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	SICHTDREIECK
	TEILGEBIETSANGABE
	ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	O.K. STRASSE
	GEPLANTE GEBÄUDE
	RAMPE

**VERFAHRENSVERMERKE**

<p>AUFGESETZT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 20.10.1992... DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 06.11.1992 BIS ZUM 20.11.1992 DURCH ABDRUCK IN DER STADTZEITUNG AM 06.11.1992 ERFOLGT.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 28.10.1993</p> <p></p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS.1 SATZ 1 BauGG IST VOM 12.10. - 26.10.1992 DURCHFÜHRT WORDEN; AM 12.10.1992 WURDE DER AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 06.11.1992 BIS ZUM 20.11.1992 DURCH ABDRUCK IN DER STADTZEITUNG AM 06.11.1992 DURCHFÜHRT WORDEN.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 28.10.1993</p> <p></p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT DEM SCHREIBEN VOM 28.05.1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 28.10.1993</p> <p></p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 15.12.1992* DEN ENTWURF DER 4.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.</p> <p>* und erneuert am 18.05.1993</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 28.10.1993</p> <p></p> <p>BÜRGERMEISTER</p>
<p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 11.06.93 BIS ZUM 12.07.93 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS.2 BauGG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEWENKEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN AM 02.06.1993 IN DER ZEIT VOM 11.06.93 BIS ZUM 12.07.93 DURCH AUSHANG ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN DURCH ABDRUCK IN DER STADTZEITUNG.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 28.10.1993</p> <p></p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 11.10.1993, SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 28.10.1993</p> <p></p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEWENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 17.08.1993 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 28.10.93</p> <p></p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>DER BEBAUUNGSPLAN NR.1, 4.ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 17.08.93 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 17.08.93 GEBILLIGT.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 28.10.1993</p> <p></p> <p>BÜRGERMEISTER</p>
<p>DIE 4.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 IST NACH § 11 ABS.1 NACHSATZ 2 BauGG AM 29.10.1993 DEM LANDRAT DES KREISES SEGEBERG ANGEZEIGT WORDEN. DIESE ANZEIGUNG HAT MIT VERFÜGUNG VOM 11.01.1994 AZ. 1461/1994 ERHEBEN, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT WERDEN.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 20.01.1994</p> <p></p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 17.08.1993 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET, DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 11.01.1994 AZ. 1461/1994 BESTÄTIGT.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 20.01.1994</p> <p></p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE SATZUNG ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 20.01.1994</p> <p></p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN ERSEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 31.01.1994 ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNGEN VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGG) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPÜCHEN § 24 BauGG HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 01.02.1994 IN KRAFT GETRETEN.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 07.02.1994</p> <p></p> <p>BÜRGERMEISTER</p>

3 Ausfertigung